

## Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der HARAPOL AG

### 1. Ausschliessliche Geltung

---

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Verkäufe der HARAPOL AG, Wiesenstrasse 1 a, 8865 Bilten, Schweiz. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers, sind nur anwendbar, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

### 2. Höhere Gewalt

---

HARAPOL AG haftet nicht für die durch Ereignisse höherer Gewalt bedingte Nicht- oder Falscherfüllung ihrer vertraglichen Pflichten (betr. Haftung für Mängel der gekauften Produkte gilt die nachfolgende Ziffer 5). Unter „höherer Gewalt“ sind Ereignisse zu verstehen, die HARAPOL AG trotz Anwendung der gebotenen und zumutbaren Sorgfalt nicht verhindern kann.

### 3. Zahlungsmodalitäten

---

Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind alle Fakturen innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Faktura rein netto und ohne Abzüge irgendwelcher Art zu bezahlen. Auf überfällige Beträge wird ab Ablauf der Zahlungsfrist, ohne vorhergehende Mahnung, Verzugszins erhoben. Dieser liegt 4% über dem Kontokorrent-Kreditsatz für erstklassige Schuldner, wie er im Zeitpunkt des Verzugs im Lande der Fakturierungswährung gewährt wird. Zusätzlich werden die üblichen Bankkommissionen weiterbelastet. Zudem ist eine Vergütung für die ab Ablauf der Zahlungsfrist entstehenden Mahn- und Inkassoaufwände geschuldet; diese beträgt CHF 50.- pro Mahnung und für jeden weiteren Inkassoschritt. Bei ausserordentlichen Aufwänden, wie z.B. im Fall der Eruiierung einer neuen Adresse des Käufers, Betreuungsschritte, etc. erhöht sich die Vergütung auf CHF 100.- pro Schritt. Gerichtliche Schritte (inkl. Schlichtungsstelle) sind separat, nach Aufwand von HARAPOL AG resp. von deren dazu beigezogenen Fachkräften, zu vergüten. Zudem sind alle anfallenden behördlichen Kosten zu ersetzen (Betreibungskosten, andere Gebühren, etc.).

### 4. Liefertermin

---

Der von HARAPOL AG angegebene Liefertermin ist nicht bindend und basiert auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung und auf der Annahme normaler Materialbezugs- und Herstellungsmöglichkeiten. HARAPOL AG haftet nicht für Nachteile aus einem Lieferverzug der Waren. Der Käufer kann vom Vertrag erst zurücktreten, wenn HARAPOL AG nach schriftlicher (per Post) Mahnung durch den Käufer und nach Ablauf einer schriftlichen (per Post) Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen durch den Käufer nicht geliefert hat.

### 5. Gewährleistung und Haftung

---

HARAPOL AG gewährleistet, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung ab Werk den schriftlich oder mündlich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Die Haftung von HARAPOL AG beschränkt sich auf den Ersatz des Produktes oder, wenn HARAPOL AG nicht einwandfreien Ersatz liefern kann oder will, auf die Rückgewährung des Kaufpreises des Produktes, welches nicht den schriftlich oder mündlich vereinbarten Spezifikationen entspricht, vorausgesetzt, der Mangel wird innert 5 Kalendertagen seit Empfang des Produktes schriftlich (per Post oder persönlich übergeben) HARAPOL AG mitgeteilt. HARAPOL AG haftet weder für direkte oder indirekte Schäden noch für Folgeschäden. Eine Rückgewährung des Kaufpreises entfällt für Produkte, welche zu experimentellen Zwecken verwendet werden, oder welche HARAPOL AG nicht kommerziell anbietet. HARAPOL AG gewährt keine Rückerstattung des Kaufpreises für mangelhafte Produkte infolge fehlerhafter Lagerung, Gebrauch, Handhabung, Verarbeitung oder Abänderung des Produktes durch den Käufer oder einen Dritten.

### 6. Empfehlungen und Ratschläge

---

Alle von HARAPOL AG gegebenen Empfehlungen und Ratschläge entsprechen dem jeweiligen Wissensstand von HARAPOL AG. Die von HARAPOL AG gegebenen Empfehlungen und Ratschläge befreien den Käufer nicht von der Prüfung des Produktes auf dessen Eignung im Verfahren oder in der Anwendung, welche vom Käufer beabsichtigt sind. Im Fall der Geltendmachung fehlender Eignung trotz Einhaltung der Empfehlungen von HARAPOL AG hat der Käufer seine Prüfung des Produktes auf dessen Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck nachzuweisen. Der Käufer hat sich zu vergewissern, dass dessen beabsichtigte Verwendung des Produktes keine Schutzrechte Dritter verletzt.

### 7. Anwendbares Recht

---

Die vorliegende Vertragsbeziehung untersteht Schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG, 1980).

### 8. Erfüllungsort und Gerichtsstand

---

Erfüllungsort für die Lieferung ist das betreffende Werk von HARAPOL AG.

**Ausschliesslicher Gerichtsstand bilden die zuständigen Gerichte in Bilten, Schweiz, es sei denn HARAPOL AG klagt vor einem anderen zuständigen Gericht.**